Aufforderung zur Angebotsabgabe

Rahmenvereinbarung über agile Softwareentwicklungsleistungen für die digitale zdi-Systemlandschaft

An alle interessierten Unternehmen

Erkrath, 4. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die matrix Gesellschaft für Beratung in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mbH & Co. KG (kurz: matrix GmbH & Co. KG) betreut als zdi-Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen die Gemeinschaftsoffensive Zukunft durch Innovation.NRW (zdi.NRW). Mit über 5.000 Partnerschaften aus Wissenschaft, Wirtschaft, Schule, Politik und Gesellschaft ist zdi.NRW europaweit das größte Netzwerk zur Förderung des MINT-Nachwuchses. In allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens gibt es zdi-Angebote, darunter mehr als 100 Schüler:innenlabore.

Für die digitale zdi-Systemlandschaft mit der Plattform mein.zdi.nrw als Primärsystem beabsichtigt die matrix GmbH & Co. KG als zdi-Landesgeschäftsstelle, eine Rahmenvereinbarung über agile Softwareentwicklungsleistungen mit einem Unternehmen abzuschließen. Interessierte Unternehmen sind hiermit aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Gegenstand, Verfahren, Termine und einzureichende Unterlagen regeln die folgenden Bewerbungsbedingungen.

Die zdi-Landesgeschäftsstelle freut sich auf Ihr Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Lohnherr
Geschäftsführender Gesellschafter der matrix GmbH & Co. KG

Bewerbungsbedingungen

Angabe	Inhalt
Auftraggeberin	matrix Gesellschaft für Beratung in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 16, 40699 Erkrath
Kontakt im Verfahren	zdi-Landesgeschäftsstelle, c/o matrix GmbH & Co. KG, zdi-ausschreibung@matrix-gruppe.de
Verfahren	Offenes Verfahren in freiwilliger Anlehnung an die Vergabeverordnung (VgV)
Angebotsfrist	Montag, 7. Dezember 2026, 10:00 Uhr
Stand	4. November 2026

1. Auftraggeberin, Gegenstand und Verfahren

(1) Auftraggeberin ist die matrix Gesellschaft für Beratung in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mbH & Co. KG. Sie führt im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) die Landesgeschäftsstelle der Gemeinschaftsoffensive Zukunft durch Innovation.NRW (zdi.NRW).

(2) Gegenstand ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer über agile Softwareentwicklungsleistungen für die digitale zdi-Systemlandschaft. Art und Umfang der Leistungen beschreibt die Leistungsbeschreibung. Leistungen können voraussichtlich ab Ende Dezember 2026 und bis zum 31. Dezember 2030 abgerufen werden, danach bis zum 28. Februar 2031 nur noch zur Übergabe, Fehlerbehebung und Abwicklung (§ 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung). Der Gesamthöchstwert beträgt 415.000 Euro netto; eine Mindestabnahme besteht nicht. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

(3) Die Auftraggeberin ist keine öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 99 GWB. Sie führt das Verfahren freiwillig in Anlehnung an ein offenes Verfahren nach der VgV durch. Maßgeblich sind die in den Vergabeunterlagen festgelegten Regeln; darüber hinaus gelten die Vorschriften des Vergaberechts weder unmittelbar noch entsprechend. Ein Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern nach §§ 155 ff. GWB findet nicht statt.

(4) Verhandlungen über die Angebote finden nicht statt.

2. Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den Bewerbungsbedingungen,
- der Leistungsbeschreibung mit den Anlagen A (Mindestangaben einer Leistungsfreigabe) und C (Technische Beschreibung der zdi-Systemlandschaft); Abschnitt 16.2 enthält die Punktanker der Qualitätswertung,
- dem Angebotsformular (Anlage B der Leistungsbeschreibung, als Word-Datei),
- dem Preisblatt (Excel-Datei),
- dem Entwurf der Rahmenvereinbarung mit dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) als Anlage.

(2) Die Vergabeunterlagen stehen ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung unter der dort angegebenen Internetadresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und ohne Registrierung zum Abruf bereit.

(3) Antworten auf Bieterfragen und etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht die Auftraggeberin unter derselben Adresse. Die Bieter informieren sich dort bis zum Ablauf der Angebotsfrist eigenverantwortlich über Antworten und Änderungen.

3. Kommunikation, Termine und Fragen

(1) Die Kommunikation im Verfahren erfolgt ausschließlich in Textform per E-Mail an zdi-ausschreibung@matrix-gruppe.de. Mündliche oder telefonische Auskünfte sind unverbindlich.

(2) Es gelten die folgenden Termine. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der E-Mail im Postfach der Auftraggeberin maßgeblich.

Schritt	Termin
Ende der Frist für Bieterfragen	Mittwoch, 25. November 2026
Letzte Antworten der Auftraggeberin	Montag, 30. November 2026
Ablauf der Angebotsfrist	Montag, 7. Dezember 2026, 10:00 Uhr
Information der Bieter über das Ergebnis	voraussichtlich Freitag, 11. Dezember 2026
Zuschlag und Vertragsbeginn	voraussichtlich Ende Dezember 2026
Ende der Bindefrist	Freitag, 5. Februar 2027

(3) Fragen zu den Vergabeunterlagen sind bis zum Ende der Frist für Bieterfragen zu stellen. Die Auftraggeberin beantwortet rechtzeitig gestellte Fragen bis zum Termin für die letzten Antworten und stellt Fragen und Antworten in anonymisierter Form allen Bietern zur Verfügung (Nummer 2 Absatz 3). Später eingehende Fragen beantwortet sie, soweit dies ohne Gefährdung der Fristen möglich ist.

(4) Hält ein Bieter die Vergabeunterlagen für unklar, widersprüchlich oder fehlerhaft oder erkennt er einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln, teilt er dies der Auftraggeberin unverzüglich per E-Mail mit, spätestens bis zum Ablauf der Frist für Bieterfragen.

4. Form und Einreichung der Angebote

(1) Angebote sind in deutscher Sprache und in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail an zdi-ausschreibung@matrix-gruppe.de einzureichen. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich; die erklärende Person ist im Angebotsformular (Teil G) zu benennen.

(2) Die E-Mail trägt den Betreff „Angebot Rahmenvereinbarung Softwareentwicklung zdi – Name des Bieters“. Die Unterlagen sind als PDF beizufügen, das Preisblatt zusätzlich als Excel-Datei. Ist das Angebot größer als 20 MB, kann es auf mehrere nummerierte E-Mails verteilt werden; maßgeblich ist der Eingang der letzten E-Mail. Weichen PDF- und Excel-Fassung des Preisblatts voneinander ab, gilt die Excel-Fassung.

(3) Die Auftraggeberin bestätigt den Eingang per E-Mail. Sie verwahrt die Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist ungeöffnet in einem gesonderten, zugriffsbeschränkten Bereich. Nach Fristablauf öffnen zwei Personen der Auftraggeberin die Angebote gemeinsam und dokumentieren die Öffnung. Bieter sind dabei nicht zugelassen.

(4) Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter hat den verspäteten Eingang nicht zu vertreten.

(5) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein Bieter sein Angebot in Textform zurückziehen oder durch ein neues Angebot ersetzen.

(6) Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Angebote, die für die Leistungen eine andere Technologie als den verbindlichen Technologie-Stack nach Abschnitt 3.4 der

Leistungsbeschreibung vorsehen, werden ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil.

5. Einzureichende Unterlagen

Unterlage	Grundlage	Einzureichen
Angebotsformular	Anlage B der Leistungsbeschreibung	stets; Teil C je Mitglied einer Bietergemeinschaft, Teil D nur von Bietergemeinschaften, Teil E nur bei Unterauftragnehmern oder Eignungsleihe
Preisblatt als Excel-Datei und als PDF	Leistungsbeschreibung Abschnitt 9	stets
Angebotskonzept einschließlich Bearbeitung des Anwendungsszenarios (höchstens zehn Seiten)	Leistungsbeschreibung Abschnitte 11.2 bis 11.4	stets
Mindestens zwei Referenzen (formlos)	Leistungsbeschreibung Abschnitt 15.1	stets
Profile der Schlüsselpersonen (formlos, höchstens zwei Seiten je Person)	Leistungsbeschreibung Abschnitt 15.3	stets, je Person
Darlegung zu Selbstreinigung oder Mehrfachbeteiligung	Angebotsformular Nummern C.1 und C.4	nur, wenn zutreffend

(1) Mit dem Angebotsformular erkennt der Bieter die Rahmenvereinbarung einschließlich des AVV in der Fassung der Vergabeunterlagen an. Die Rahmenvereinbarung wird nach dem Zuschlag von den Parteien unterzeichnet.

(2) Die Bestätigung des Versicherers und die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht mit dem Angebot einzureichen; die Auftraggeberin fordert sie nur vom vorgesehenen Zuschlagsempfänger an (Nummer 6 Absatz 4).

(3) Nachweisen in fremder Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6. Eignung

(1) Geeignet sind Bieter, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, die die Anforderungen an Referenzen und Kernteam nach Abschnitt 15 der Leistungsbeschreibung erfüllen, die die Anforderung an den Versicherungsschutz nach Absatz 3 erfüllen und deren technische und organisatorische Maßnahmen Absatz 6 entsprechen.

(2) Die Auftraggeberin schließt Bieter in entsprechender Anwendung von § 123 GWB aus, wenn ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt. Liegt ein Ausschlussgrund entsprechend § 124 GWB vor, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßnahmen zur Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB werden berücksichtigt.

(3) Der Bieter verfügt über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden oder verpflichtet sich, eine solche Versicherung bis zum Leistungsbeginn abzuschließen. Bei Bietergemeinschaften muss der Versicherungsschutz die Leistungen aller Mitglieder abdecken.

(4) Mit dem Angebot genügen die Eigenerklärungen im Angebotsformular. Vor dem Zuschlag fordert die Auftraggeberin vom vorgesehenen Zuschlagsempfänger mit angemessener Frist an: eine Bestätigung des Versicherers über den bestehenden Versicherungsschutz oder eine Deckungszusage für den Fall des Zuschlags, die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6 und auf Verlangen Belege zu Referenzen und Kernteam. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

(5) Referenzen werden mit erfüllt oder nicht erfüllt geprüft. Die Auftraggeberin kann die Angaben bei den benannten Ansprechpersonen überprüfen.

(6) Mit dem Angebotsformular bestätigt der Bieter, dass seine technischen und organisatorischen Maßnahmen die Mindestanforderungen nach Anlage 1 des AVV erfüllen. Der vorgesehene Zuschlagsempfänger beschreibt seine Maßnahmen auf Anforderung; ein vorhandenes TOM-Dokument kann beigefügt werden, wenn es die Mindestanforderungen abdeckt. Die Beschreibung wird Anlage 1 des AVV. Deckt sie die Mindestanforderungen auch nach einer Nachforderung nicht ab, wird das Angebot ausgeschlossen (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).

7. Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

(1) Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie füllen Teil D des Angebotsformulars aus, benennen ein bevollmächtigtes Mitglied und haften der Auftraggeberin gesamtschuldnerisch.

(2) Die Eignung wird für die Bietergemeinschaft insgesamt geprüft. Die Eigenerklärungen nach Teil C des Angebotsformulars gibt jedes Mitglied ab.

(3) Beteiligt sich ein Unternehmen als Einzelbieter und zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder an mehreren Bietergemeinschaften oder geben verbundene Unternehmen getrennte Angebote ab, führt dies nicht automatisch zum Ausschluss. Die Bieter legen die Mehrfachbeteiligung oder die Verbindung offen und weisen nach, dass sie ihre Angebote unabhängig voneinander erstellt haben und der Geheimwettbewerb gewahrt ist, etwa durch getrennte Bearbeitung und organisatorische Vertraulichkeitsvorkehrungen. Gelingt dieser Nachweis nicht, werden die betroffenen Angebote ausgeschlossen.

(4) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Änderung in der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft nur zulässig, wenn ein Mitglied ausscheidet, die verbleibenden Mitglieder die Eignungsanforderungen allein erfüllen und die Wettbewerbsstellung der übrigen Bieter nicht beeinträchtigt wird; sie bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

(5) Der Bieter gibt in Teil E des Angebotsformulars an, welche Teile der Leistung er an Unterauftragnehmer vergeben will, benennt diese und legt für jeden Unterauftragnehmer eine Erklärung nach Teil E.2 vor. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten als Unterauftragnehmer. Während der Vertragslaufzeit dürfen Unterauftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform eingesetzt werden (§ 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung).

(6) Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen, weist er mit einer Verpflichtungserklärung nach Teil E des Angebotsformulars nach, dass ihm diese Kapazitäten zur Verfügung stehen. Für Referenzen und berufliche Erfahrung ist das nur möglich, wenn das andere Unternehmen die Leistungen, für die die Kapazitäten benötigt werden, selbst erbringt. Liegen bei dem anderen Unternehmen Ausschlussgründe vor oder erfüllt es die maßgeblichen Anforderungen nicht, kann die Auftraggeberin verlangen, dass es ersetzt wird. Für Leistungen mit Zugriff auf personenbezogene Daten, etwa Wartung und Support im laufenden Betrieb (Merkmal 4 nach Abschnitt 15.1 der

Leistungsbeschreibung), ist eine Eignungsleihe deshalb nicht möglich (Absatz 7).

(7) Unterauftragnehmer, auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erhalten keinen Zugriff auf personenbezogene Daten; das gilt auch für Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bieter beruft. Leistungen mit Zugriff auf solche Daten, etwa Wartung, Support, Betriebsunterstützung und Migrationen, erbringen Beschäftigte des Bieters oder der Mitglieder einer Bietergemeinschaft einschließlich nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das gilt auch für Schlüsselpersonen und Vertretungen, die solche Leistungen erbringen sollen, insbesondere in der Rolle DevOps / Systemintegration. Sieht ein Angebot für solche Leistungen Unterauftragnehmer oder freie Mitarbeitende vor, kann die Auftraggeberin es ausschließen. Weitere Auftragsverarbeiter sind ausgeschlossen (§ 5 AVV).

8. Prüfung und Wertung

(1) Die Auftraggeberin prüft die Angebote in vier Stufen: formale Prüfung (Frist, Form, Vollständigkeit), Eignung, Angemessenheit der Preise und Wertung nach den Zuschlagskriterien.

(2) Zuschlagskriterien sind der Bewertungspreis mit 40 Prozent und die Qualität mit 60 Prozent nach Abschnitt 16 der Leistungsbeschreibung. Den Bewertungspreis ermittelt die Auftraggeberin nach Abschnitt 9.2, die Qualität bewertet ein Bewertungsgremium nach den Abschnitten 16.1 und 16.2; Abschnitt 16 regelt auch den Gleichstand.

(3) Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise, insbesondere die Teile C bis E des Angebotsformulars, die Referenzen und die Unterlagen nach Nummer 6 Absatz 4, kann die Auftraggeberin unter Setzung einer Frist nachfordern; andere Unternehmen können dabei nicht erstmals benannt werden, die Ersetzung nach Nummer 7 Absatz 6 bleibt unberührt. Fehlt das Angebotsformular oder die Erklärung in Teil B, wird das Angebot ausgeschlossen; Angaben zum Bieter in Teil A und zur erklärenden Person in Teil G können vervollständigt werden. Nicht nachgefordert werden Preisangaben einschließlich der Bestätigung im Preisblatt, das Angebotskonzept, die Namen der Schlüsselpersonen in Teil F und ihre Profile, weil sie in die Wertung eingehen; die übrigen Angaben in Teil F können vervollständigt werden.

(4) Die Auftraggeberin kann Bieter auffordern, Angaben aufzuklären. Erscheinen Stundensätze ungewöhnlich niedrig, verlangt sie Aufklärung und kann das Angebot ausschließen, wenn die geringe Höhe nicht zufriedenstellend erklärt wird.

9. Information der Bieter, Zustimmung des Landes, Zuschlag und Aufhebung

(1) Die Auftraggeberin informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform über den Namen des vorgesehenen Zuschlagsempfängers, die Gründe der Nichtberücksichtigung und den frühesten Zeitpunkt des Zuschlags. Der Zuschlag wird nicht vor Ablauf von zehn Kalendertagen erteilt; die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information. Ändert sich der vorgesehene Zuschlagsempfänger, etwa weil sein Angebot nach Nummer 6 Absatz 4 oder 6 oder nach Absatz 2 ausgeschlossen wird, informiert die Auftraggeberin die Bieter erneut; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vor dem Zuschlag beantragt die Auftraggeberin beim Land Nordrhein-Westfalen die schriftliche Zustimmung zum Einsatz des vorgesehenen Zuschlagsempfängers als weiterer Auftragsverarbeiter (§ 1 Abs. 3 AVV), bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied; der Bieter stellt dafür auf Anforderung die nötigen Angaben bereit. Versagt das Land die Zustimmung vor dem Zuschlag aus Gründen, die in der Person des Bieters liegen, kann die Auftraggeberin das Angebot ausschließen. Liegt die Zustimmung beim Zuschlag noch nicht vor, können Leistungen mit Zugriff auf personenbezogene Daten erst nach ihrer Erteilung abgerufen werden (§ 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung).

(3) Der Zuschlag wird in Textform erteilt. Mit ihm kommt die Rahmenvereinbarung einschließlich des AVV zustande; die Parteien unterzeichnen sie anschließend.

(4) Die Auftraggeberin kann das Verfahren ganz oder teilweise aufheben, insbesondere wenn kein Angebot den Bedingungen entspricht, sich die Grundlagen des Verfahrens wesentlich geändert haben, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Ansprüche der Bieter entstehen daraus nicht, soweit gesetzlich zulässig.

10. Kosten, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schlussbestimmung

(1) Kosten für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

(2) Die Auftraggeberin behandelt die Angebote und die darin enthaltenen Angaben vertraulich. Dem Land darf sie die Angaben übermitteln, die es für die Zustimmung nach Nummer 9 Absatz 2 benötigt, insbesondere Name und Anschrift des vorgesehenen Zuschlagsempfängers und seine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Die Auftraggeberin verarbeitet personenbezogene Daten aus den Angeboten, insbesondere aus Profilen und Referenzen, nur zur Durchführung und Dokumentation des Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO) und speichert sie für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Der Bieter informiert die betroffenen Personen, etwa benannte Mitarbeitende und Ansprechpersonen der Referenzen. Ansprechpartner für den Datenschutz: Kevin Nicholls, UIMC DR. VOSSBEIN GmbH & Co KG, datenschutz.matrix@uimc.de.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vergabeunterlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.